

Präs.: 17. Juni 1971No. 709/3

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. BROESIGKE, Melter und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik,
betreffend gesetzliche Regelung der Gebührenbefreiung
im Kleinwohnungsbau.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom
16.3.71 G 33/70 den ersten Satz des § 19 Abs.2 des Bundes-
gesetzes vom 15.4.1921, betreffend Ausgestaltung des staat-
lichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn-u.Sied-
lungsfonds, BGBl. Nr.252 aufgehoben. Dadurch ist eine wesent-
liche Förderungsmaßnahme für den Kleinwohnungsbau, nämlich
die Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren wegge-
fallen. Mit der Kundmachung dieses Erkenntnisses im BGBl.
tritt nunmehr die seit 50 Jahren gültige Befreiungsbestimmung
die vom Verfassungsgerichtshof ausschließlich aus formalen
Gründen aufgehoben wurde, außer Kraft.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Rechtsmittellage
stellen eine große Belastung der zahlreichen Wohnungssuchen-
den dar.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den
Herrn Bundesminister für Bauten und Technik die

A N F R A G E

Werden Sie einen Ministerialentwurf ausarbeiten, der eine
gesetzliche Regelung der Gebührenbefreiung für den Klein-
wohnungsbau vorsieht ?

Wien, den 17.6.1971